

**Bericht zur Systembewertung der
Universität Kassel
1431-xx-1**



69. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.12.2014

TOP 4.01

Vertragsschluss am: 15.07.2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 01.09.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 30.09.2014

Ansprechpartnerin der Hochschule: Universität Kassel, Abteilung Studium und Lehre, Helga Boemans, Mönchebergstraße 19, 34109 Kassel, boemans@uni-kassel; Tel.: 0561-804-1864
Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Michael Gessler, Universität Bremen, Institut Technik und Bildung
- Prof. Dr. Holger Fischer, Universität Hamburg, Vizepräsident i.R.
- Dr. Stephan Cursiefen, Referent im Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Franziska Raudonat, TU Kaiserslautern, Studentin der BWL mit technischer Qualifikation Maschinenbau

Hannover, den 24.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte der Akkreditierungskriterien	II-3
1.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1)	II-3
1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-4
1.3 Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3)	II-6
1.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-8
1.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-9
1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-10
1.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-11
1.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-11
1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-12
1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-13
1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-13
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 27.11.2014 zur Kenntnis. Sie stimmt dem Systembewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Die SAK bestätigt die sehr gut geeigneten strukturbildenden formalen Rahmenbedingungen für die Studiengangskonzeptionen aller an der Universität Kassel angebotenen Studiengänge mit Ausnahme derjenigen, die nicht Gegenstand dieser Systembewertung waren. Dies sind solche Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen und künstlerisch ausgerichtete Studiengänge der teilautonomen Kunsthochschule Kassel. Die SAK folgt der Gutachtergruppe auch in ihrem Votum, Weiterbildungsstudiengänge von der Systembewertung auszunehmen.

Die SAK schließt sich den Empfehlungen der Gutachtergruppe an und empfiehlt zudem, diese Systembewertung zum Gegenstand zukünftiger Programmakkreditierungen zu machen. Gutachtergruppen zukünftiger Programmakkreditierungen sollen sich die Aussagen des Berichts zu eigen machen, sofern keine abweichenden Einschätzungen begründet werden. Folgende Kernaussagen können dabei zugrunde gelegt werden:

- 1. Insgesamt können die Regelsysteme der Universität mit Einfluss auf die Studierbarkeit als sehr gut ausgebaut gekennzeichnet werden. Auch wenn ein Zeitleistenmodell zur Überschneidungsfreiheit (bislang) nicht besteht, wurden praktische Probleme hiermit nicht erkennbar.*
- 2. Der Organisationsgrad im Sinne guter Studienqualität und die Struktur der Governance für die Konzeption der Studienprogramme werden als leistungsfähig gekennzeichnet.*
- 3. Die Sicherstellung der Ausstattungen sowie das hierfür maßgebliche Steuerungssystem sowie die fachlichen und überfachlichen Strukturen der Beratungs- und Betreuungsangebote werden als Garanten angemessener Rahmenbedingungen für die Durchführung der Studienprogramme angesehen. Eine abschließende Bewertung muss aus fachlicher Perspektive programmbezogen vorgenommen werden.*
- 4. Das Prüfungssystem ist formal akkreditierungskonform ausgerichtet.*
- 5. Die Aktivitäten der Hochschule zur Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind als gelebte Praxis anzuerkennen.*
- 6. Das übergreifende Qualitätssicherungssystem der Universität Kassel ist als stark ausgeprägt zu charakterisieren und berücksichtigt alle Ebenen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren üblicherweise einer Bewertung unterzogen werden. Es erfasst eine Evaluation der Arbeitsbelastung.*
- 7. Die Transparenz studienrelevanter Dokumente ist vollumfänglich gewährleistet.*

Die Universität soll zeigen, wie sie die folgenden Empfehlungen umgesetzt hat:

1. *Zur Sicherstellung, dass die Studiengangskonzepte an den akkreditierungsrelevanten fachlichen und überfachlichen Aspekten orientiert sind, empfiehlt die Gutachtergruppe die Ergänzung der „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ und der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Zieldimension in den Regelwerken „Vorlage für die Erstellung eines Studiengangskonzeptes“ und „Kriterienkatalog guter Bachelorstudiengang“. Bei diesen Regelungen zur zielorientierten Ausrichtung der Studienprogramme soll zudem das jeweils angestrebte Abschlussniveau berücksichtigt werden, indem die Programmverantwortlichen angehalten werden, Verknüpfungen zwischen ihrem Studienprogramm und den Deskriptoren des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ herzustellen.*
2. *Für die Modulbeschreibungen empfiehlt die Gutachtergruppe die Entwicklung von Dokumentvorlagen, die nach Art einer Schablone für sämtliche Modulbeschreibungen verbindlich eingesetzt werden sollten. Dabei können zwei Versionen entwickelt werden, um den Anforderungen an die Veröffentlichungspflichten in einer Fachprüfungsordnung einerseits, und den Erfordernissen an Transparenz und Vollständigkeit andererseits Rechnung tragen zu können. Die vollständige Version soll dabei aus der verbindlichen Beschreibung hervorgehen und deren Angaben identisch wiedergeben.*
3. *Zur Verbesserung des Modularisierungskonzeptes und für bessere Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe, die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen in einem allgemeinen, verbindlichen Regelwerk anhand ihrer didaktischen Eignung zu definieren.*
4. *Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, eine verbindliche Regelung des spätesten Zeitpunktes für die Entscheidung und Veröffentlichung über die Wahl der Prüfungsform bei den Modulen festzulegen, in denen verschiedene Prüfungsformen eingesetzt werden können.*
5. *Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, den Umfang flexibler Elemente der Studienprogramme verbindlich festzulegen und zu begrenzen.*
6. *Zur Verbesserung der Studienbedingungen und einer konsistenten Entscheidungspraxis bei Anrechnungsfragen empfiehlt die Gutachtergruppe eine gute Kommunikation der sachgerechten, neuen Regelungen in den „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 17. Juli 2013“ in die Fakultäten. Der Aufbau einer Entscheidungssammlung kann zukünftige Anrechnungsentscheidungen für die Studierenden erleichtern und für die Entscheider vereinfachen.*

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1.1 Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, sich den Empfehlungen dieses Berichts zur Systembewertung an der Universität Kassel anzuschließen. Der Bericht wird mit Genehmigung der SAK Gutachtern in zukünftigen Programmakkreditierungen zur Verfügung gestellt.

Als Gesamteinschätzung möchte die Gutachtergruppe dieser Systembewertung festhalten, dass die formale Ausgestaltung des Studiensystems an der Universität Kassel hinsichtlich der hier betrachteten Bachelor- und Masterstudiengänge (mit Ausnahme der Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen, mit künstlerisch ausgerichteten Studiengängen und Weiterbildungsstudiengängen) den Akkreditierungsvorgaben vollständig entspricht. Die Tatsache, dass akkreditierungsrelevante, studiengangübergreifende Aspekte zentral geregelt sind, lässt eine derart globale Einschätzung zu. In vielerlei Hinsicht ist eine besonders positive Ausgestaltung der formalen Rahmenbedingungen festzustellen.

Die Umsetzung aller relevanten Aspekte auf Ebene der Studienprogramme kann indes kaum im Rahmen einer Systembewertung festgestellt werden, dies muss Aufgabe der einzelnen Programmakkreditierungen bleiben. Eine Ausnahme bildet hier das Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“, dessen Erfüllung nach Ansicht der Gutachtergruppe auf der Basis des aktuellen Zustands bestätigt werden kann. Keine Aussagen können im Rahmen dieses Verfahrens hingegen zum Kriterium 2.6 (akkreditierungsrelevante) „Kooperationen“ getroffen werden.

Zur akkreditierungskonformen Weiterentwicklung möchte die Gutachtergruppe die folgenden Empfehlungen aussprechen:

- Zur Sicherstellung, dass sämtliche Studiengangskonzepte an den akkreditierungsrelevanten fachlichen und überfachlichen Aspekten orientiert sind, empfiehlt die Gutachtergruppe die Ergänzung der „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ und der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Zieldimension in den Regelwerken „Vorlage für die Erstellung eines Studiengangskonzeptes“ und „Kriterienkatalog guter Bachelorstudiengang“. Bei diesen Regelungen zur zielorientierten Ausrichtung der Studienprogramme soll zudem das jeweils angestrebte Abschlussniveau berücksichtigt werden, indem die Programmverantwortlichen angehalten werden, Verknüpfungen zwischen ihrem Studienprogramm und den Deskriptoren des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ herzustellen.
- Für die Modulbeschreibungen empfiehlt die Gutachtergruppe die Entwicklung von Dokumentvorlagen, die nach Art einer Schablone für sämtliche Modulbeschreibungen verbindlich eingesetzt werden sollten. Dabei können zwei Versionen entwickelt werden, um den Anforderungen an die Veröffentlichungspflichten in einer Fachprüfungsordnung einerseits, und den Erfordernissen an Transparenz und Vollständigkeit andererseits Rechnung tragen zu können. Die vollständige Version soll dabei aus der verbindlichen Beschreibung hervorgehen und deren Angaben identisch wiedergeben.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

- Zur Verbesserung des Modularisierungskonzeptes und für bessere Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe, die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen in einem allgemeinen, verbindlichen Regelwerk anhand ihrer didaktischen Eignung zu definieren.
- Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, eine verbindliche Regelung des spätesten Zeitpunktes für die Entscheidung und Veröffentlichung über die Wahl der Prüfungsform bei den Modulen festzulegen, in denen verschiedene Prüfungsformen eingesetzt werden können.
- Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, den Umfang flexibler Elemente der Studienprogramme verbindlich festzulegen und zu begrenzen.
- Zur Verbesserung der Studienbedingungen und einer konsistenten Entscheidungspraxis bei Anrechnungsfragen empfiehlt die Gutachtergruppe eine gute Kommunikation der sachgerechten, neuen Regelungen in den „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 17. Juli 2013“ in die Fakultäten. Der Aufbau einer Entscheidungssammlung kann zukünftige Anrechnungsentscheidungen für die Studierenden erleichtern und für die Entscheider vereinfachen.

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Kassel arbeitet im Rahmen von Akkreditierungsverfahren bereits seit vielen Jahren auch mit der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur in Hannover (ZEVA) zusammen. Zahlreiche Programme sind im Lauf der vergangenen zehn Jahre durch die ZEVA akkreditiert und reakkreditiert worden. Insgesamt sind bis auf einphasige Staatsexamensstudiengänge und ausgewählte künstlerische Studiengänge der teilautonomen Kunsthochschule Kassel sämtliche Studiengänge einem solchen Qualitätssicherungsverfahren unterzogen. Ein Teil der Verfahren wurde dabei fachlich affinen Agenturen übertragen, beispielsweise der ASIIN und der AHPGS. Aus den Erkenntnissen, die sich aus den verschiedenen Verfahren mit der ZEVA, aber auch im Vergleich mit den Bewertungen anderer Agenturen ergaben, reifte die Überlegung, eine Entlastung der Verfahren der Programmakkreditierung bzw. -reakkreditierung zu erzielen. Durch Vermeidung von Redundanzen sollte eine stärkere Fokussierung auf die Fachlichkeit und auch eine Verbesserung der Konsistenz der Verfahrensergebnisse herbeigeführt werden.

Ansatzpunkt für diese Überlegung ist es, ähnlich wie in Clusterakkreditierungen bestimmte Rahmenregelungen und -strukturen gleichsam „vor die Klammer“ zu ziehen. Dabei handelt es sich nicht um eine Systemakkreditierung, die besondere Regeln vorsieht. Vielmehr orientiert sich das Verfahren, dem die Bezeichnung „Systembewertung“ gegeben wurde, an den Kriterien einer Programmakkreditierung. Es wird die Qualitätssicherung auf Programmebene zukünftig nicht ersetzen. Das Verfahren verfolgt den Zweck, zukünftige Verfahren von Seiten der Universität einerseits, und andererseits die zukünftig eingesetzten Gutachtergruppen von stets wiederkehrenden Ausformulierungen der Gegebenheiten zu entlasten. Es entbindet weder Universität noch zukünftige Gutachtergruppen von der Pflicht zur Darstellung der Verhältnisse und Bewertung aller Akkreditierungskriterien aus der jeweiligen fachlichen Perspektive. Eine formelle Bindungswirkung für nachfolgende Programmakkreditierungen bzw. -reakkreditierungen resultiert also nicht. Sofern sich aber keine Abweichungen gegenüber den hier berücksichtigten Darstellungen einerseits und den hier getroffenen Bewertungen andererseits ergeben, soll auf die Ergebnisse dieser Systembewertung verwiesen werden können.

Aus dieser Herangehensweise ergibt sich zugleich die logische Konsequenz, dass als Ergebnisse dieser Systembewertung auch nur dann Auflagen resultieren, wenn Mängel allgemeiner Art festgestellt werden, die sich ausnahmslos über alle (von der Systembewertung erfassten) Studienkonzepte erstrecken. In allen übrigen Fällen können lediglich Empfehlungen gegeben werden, die im Lichte eines von dieser Empfehlung betroffenen Programms erneut diskutiert und bewertet werden sollten.

Für den gewünschten Entlastungseffekt nachfolgender Programmakkreditierungen bzw. -reakkreditierungen von der Universität sollen dann alle Aspekte hervorgehoben werden, die sich seit Abschluss dieser Systembewertung mit Auswirkung auf das jeweilige Programm ergeben haben.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und einer Nachreichung, die exemplarisch jüngst verabschiedete Fachprüfungsordnungen, einen Lehr- und Studienbericht und den Entwicklungsplan der Universität aus den Jahren 2010-2014 beinhaltet. Weiterhin sind die Ergebnisse der Vor-Ort-Gespräche am 30.09.2014 in Kassel berücksichtigt. Die Gespräche wurden mit Vertretern der Hochschulleitung und zentraler Stellen wie der Abteilung Qualitätssicherung und Beschwerdestelle und der allgemeinen Studienberatung geführt. Außerdem standen Vertretungen des Senats, der Senatskommission für Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie des Qualitätsmanagements, Studiendekane, Vertretungen typischer, auch interdisziplinärer Studienkonzepte sowie besonderer Studiengangskonzepte (Weiterbildungs-, Kooperations- und Kombinationsstudiengänge) zur Verfügung. Überdies wurden mit Studierenden unterschiedlicher Fächer und Funktionsträgern der studentischen Vertretungen Gespräche geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen (Stand 26.05.2010) berücksichtigt.¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte der Akkreditierungskriterien

1.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1)

Zutreffend stellt der Antragstext in diesem Zusammenhang fest: *„Die Darstellung der Orientierung an Qualifikationszielen ist im Wesentlichen studiengangs- bzw. programmbezogen zu leisten.“* (Band I, S. 17).

Gleichwohl kann im Rahmen einer Systembewertung danach gefragt werden, ob es Regeln gibt, die sicherstellen, dass die Elemente des Kriteriums 2.1 voll erfüllt werden müssen und kursorisch geprüft werden, ob dies bei den Programmen der Universität Kassel der Fall ist.

Neben dieser kursorischen Prüfung, die generell eine Ausrichtung an Qualifikationszielen bestätigen kann, sind hier die vorgelegten Dokumente heranzuziehen, namentlich die Anlagen 15-17 des Anlagenbandes. Dabei handelt es sich um studiengangsübergreifende Regelwerke: „Vorlage für die Erstellung eines Studiengangskonzeptes“, „Ablaufplan zur Erstellung einer Prüfungsordnung oder Änderungsordnung“ und ein „Ablaufplan für Akkreditierungsverfahren“. Gleiches gilt für den „Kriterienkatalog guter Bachelorstudiengang“ (Anlage 8, Band II, S. 119 ff.).

Diese Ablaufpläne und Anleitungen zeugen vom hohen Organisationsgrad der Universität. Sie geben Anleitung und bewirken gestraffte Abläufe, weil sich Erfahrungswerte niederschlagen. Schließlich geben sie den Adressaten der Papiere Sicherheit im Procedere. Dies sind sehr positiv hervorhebenswerte Elemente, die im Sinne guter Studienqualität hohen Nutzen stiften können.

Damit dieser gewünschte Nutzen in vollem Umfang eintreten kann und zukünftige Programmakkreditierungen keine ausführlichen Auseinandersetzungen mit diesem Kriterium verursachen können, sollten aus Sicht der Gutachtergruppe zwei wesentliche Dinge ergänzt werden: In der Vorlage für die Erstellung eines Studiengangskonzepts sollten sämtliche fachlichen und überfachlichen Aspekte, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren geprüft werden, verankert werden. Derzeit beziehen sich die Zielbeschreibungen ausdrücklich nur auf die Wissenschaftlichkeit der Qualifikationsziele und auf die Berufsbefähigung. Darüber hinaus fordert das Kriterium aber, dass die Befähigungen zu gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung explizit als Dimensionen der Zielbeschreibung aufgenommen werden. Folglich muss jedes Studiengangskonzept auch zeigen können, welche Bestandteile der Erfüllung dieser Ziele dienen sollen.

Zudem sollten die hochschuleigenen Regeln in ihrem Prüfablauf zur Vorbereitung von Programmakkreditierungen sicherstellen, dass dieses Kriterium in seiner gesamten Ausprägung erfüllt ist.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, bereits bei den internen Prüfrouninen zu berücksichtigen, dass die Abschlussniveaus eines Bachelor- und eines Masterstudiengangs unterschiedlich ausgestaltet sein müssen. Die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse müssen bereits bei den Zielbeschreibungen berücksichtigt werden, damit bei der modularen Ausgestaltung der Studiengänge nicht wesentliche Elemente

unberücksichtigt bleiben oder fehlerhaft zugeordnet werden (beispielsweise umfassende Führungskompetenzen im Bachelorstudium vermittelt werden). Durch Ergänzung einer Rubrik im „Leitfaden zur Erstellung von Studiengangskonzepten“ kann Gelegenheit zur eigenen Reflexion gegeben werden, nämlich die Frage: Weshalb handelt es sich um einen Bachelor- oder Masterstudiengang? Auch im Kriterienkatalog „Guter Bachelorstudiengang“ kann diese Frage ergänzt werden.

Ratsam erschien es der Gutachtergruppe, wenn sämtliche interne Verfahrensabläufe, die in diesem Zusammenhang stehen, in einem zentralen, verbindlichen Dokument festgeschrieben wären oder die verschiedenen Dokumente zumindest durch Verweise aneinander gekoppelt wären. So kann aus dem im Zeitlauf wachsenden Erfahrungsschatz ein konsistentes Regelwerk entstehen. In sich geschlossene Regelwerke erhöhen nicht nur die Transparenz gegenüber den Adressaten, sondern auch ihre Akzeptanz.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Unter dem Kriterium „Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem“ sind verschiedene Textquellen zu berücksichtigen, die im Wesentlichen formale Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge enthalten.

Sowohl das (angestrebte) Abschlussniveau muss hierbei an den Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse gemessen werden, also auch die Abschlussbezeichnungen an einem Katalog zulässiger Grade überprüft, der Umfang des Studiums bemessen, der Modulzuschnitt bestätigt, das Modulhandbuch abgeglichen, die Anzahl der Prüfungsereignisse je Modul ermittelt, ggf. Ausnahmen bestätigt und schließlich die Anwendung weiterführender landesspezifischer Strukturvorgaben beachtet werden. Auch Hessen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und recht ausführliche Vorgaben formuliert (Drs AR 93/2012, Anlage 4, Landesspezifische Strukturvorgaben Stand 26.05.2010). Ferner sind die Regelungen über die Anrechnungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Hochschulwesens erlangter und nachgewiesener Kompetenzen und Fähigkeiten von zentraler Bedeutung.

Die Vielzahl der Fallgestaltungen, die innerhalb der jeweiligen Bandbreiten möglich sind, lässt sich im Rahmen einer Systembewertung nicht mit der notwendigen Tiefenschärfe erheben und bewerten. Deshalb kann auch diesbezüglich keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Wohl aber lässt sich feststellen, dass die „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnung mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel“ vom 16.07.2014 (AB, Band II, S. 1 ff.) auf diese Vorgaben zugeschnitten sind. Insbesondere die §§ 2, 3, 6-8 und 20 der Allgemeinen Bestimmungen transformieren Kernaussagen akkreditierungsrelevanter Regeln auf die Ebene der hochschuleigenen Satzung. Dies wird von der Gutachtergruppe als nützlich und richtig angesehen. Aus dieser Satzung resultieren schließlich auch die oben angesprochenen Beschlüsse zur Erstellung eines Studiengangskonzeptes und die Ablaufpläne für die Erstellung einer (fachspezifischen) Prüfungsordnung oder Änderungs-

ordnung bzw. für Akkreditierungsverfahren (Anlagen 15-17, Band II).

§ 6 AB hat besondere Bedeutung, weil diese Norm die Modularisierung der Studienkonzepte zum Gegenstand hat. § 6 X AB regelt verbindlich die Festlegung bestimmter Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan der Fachprüfungsordnung und verweist auf eine Anlage 2, die eine Dokumentvorlage eines solchen Studien- und Prüfungsplans enthält.

Zum einen empfiehlt die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang, die Vorlage streng an den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 15.09.2000 in der aktuellen Fassung vom 04.02.2010) auszurichten, weil dort die Mindestangaben einer Modulbeschreibung niedergelegt sind. Dass dies zurzeit nicht der Fall ist, begründet die Universität mit dem hohen Aufwand, der mit jeder Änderung von Modulbeschreibungen einherginge; weil diese stets Teil der Fachprüfungsordnung seien, habe man zwei Versionen eingeführt. Eine weniger detailreiche Version als Bestandteil der Prüfungsordnung und eine vollständige, leichter änderbare Version, die sämtliche Informationen nach den genannten KMK-Vorgaben enthält. Diese Herangehensweise kann akzeptiert werden. Gleichwohl kann sollte auch für beide Varianten eine verbindliche Schablone nach dem Muster der Anlage 2 erstellt werden, um die Vollständigkeit der Angaben in jedem Fall sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Ablaufplanung für das Genehmigungsverfahren einer (fachspezifischen) Prüfungsordnung bzw. Änderungsordnung empfiehlt die Gutachtergruppe, die Verbindlichkeit der Anwendung des Musters gemäß Anlage 16 (Band II, S. 181) festzuschreiben. Der dort enthaltene Ablaufplan sollte zudem um die Angabe der funktionellen Zuständigkeit für die Abarbeitung des sechsstufigen Plans ergänzt werden.

Wie bereits angesprochen, sollten die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens (bzw. geeignete Interpretationen) bei den Anleitungen zur Erstellung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen ergänzt werden, wofür die Anlagen 8 und 15-17 geeignet erscheinen. Ferner empfiehlt die Gutachtergruppe, die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen in einem Regelwerk wie den Allgemeinen Bestimmungen anhand ihrer didaktischen Eignung zu definieren. Programmverantwortlichen, Modulverantwortlichen, Prüfern und Studierenden wäre dadurch gleichermaßen ein Werkzeug an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe die Passung von Modulzielen und geeigneter Prüfungsform gut überprüft werden kann und transparent wird. Auf diese Weise ließen sich die bisher bereits gut ausgeprägten Governance-Strukturen für die Konzeption der Studienprogramme noch weiter im Sinne eines „constructive alignments“ verbessern. Ein kompetenzorientiertes und modulbezogenes Prüfungswesen (nach Kriterium 2.5) steht in engem Zusammenhang mit geeigneter Modulbildung.

Noch vom Kriterium 2.2 erfasst ist die Frage des Einsatzes von Studien- und Prüfungsleistungen. Ziel der Modularisierung ist es nicht, Prüfungsleistungen durch Studienleistungen zu ersetzen. Prüfungsleistungen dürfen nicht zu Studienleistungen umdeklariert werden. Studienleistungen haben eine andere Funktion, sie dienen der Lernfortschrittskontrolle. Sie wirken sich aber ähnlich wie Prüfungen auf die Arbeitsbelastung aus. Aus den Gesprächen mit verschiedenen Vertretern der Universität resultierten deutliche Hinweise darauf, dass zumindest in der Vergangenheit deutliche Unterschiede zwischen den Regelwerken und der

Praxis bestanden. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, die geeigneten und womöglich nach den hier vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten modifizierten Regeln innerhalb der Fakultäten und den jeweils Verantwortlichen gut zu kommunizieren und zu erklären.

Gleiches gilt auch für die bestehenden Anrechnungsregeln (die zwar im Kriterium 2.3 der Akkreditierungsregeln ausdrücklich angesprochen sind, aber ebenso Bestandteil der KMK-Vorgaben, welche bereits bei Kriterium 2.2 zu berücksichtigen waren). Formal sind Anrechnungsregeln bereits vollständig zufriedenstellend verankert und transparent. Die Berichte aus der Praxis der Studierenden zeigten aber, dass Anrechnung in der Vergangenheit kaum funktionierte und sogar bereits zugesagte Anrechnungsentscheidungen von später verantwortlichem Personal rückgängig gemacht wurden. Für diese Fälle vorheriger Absprachen empfehlen die länderspezifischen Vorgaben „learning agreements“. Sie machen die Entscheidungen transparent und die Folgen eines Studienaufenthalts an anderen Hochschulen abschätzbar.

Auf Basis der jüngst überarbeiteten Regeln sollten Mobilitätshindernisse und Hindernisse für das Konzept lebenslangen Lernens – was unter anderem mit den Anrechnungsmöglichkeiten bewirkt werden soll – ausgeräumt sein. Für sachlich zutreffende Anrechnungsentscheidungen (und zur substantiierten Begründung ablehnender Anrechnungsentscheidungen) sind wiederum aussagekräftige Modulbeschreibungen Voraussetzungen, denn sie bilden die Projektionsfläche, anhand derer die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Unterschieden der Vorbildung begründet werden soll. Die Gutachtergruppe empfiehlt den Aufbau einer Entscheidungssammlung, damit zukünftig aus der Entscheidungspraxis Rückschlüsse gezogen werden können und der mit der Prüfung einhergehende Aufwand nicht proportional zur Häufigkeit der Entscheidungen steigt.

1.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3)

Wesentliche Teile dieses Kriteriums können nicht losgelöst von der Ebene der Studienprogramme betrachtet werden: Die Kombination einzelner Module im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele, adäquate Lehr- und Lernformen sowie geeignete Auswahlverfahren sind nur mit Blick auf die jeweiligen Programme zu bewerten.

Dennoch können grundlegende Aussagen im Rahmen dieser Systembewertung getroffen werden: Die Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 04.12.2013 (Anlage 5, Band II, S. 101 ff.) verfolgen den Zweck, dass in jedem Studienprogramm nicht nur streng fachbezogenes Wissen vermittelt wird, sondern auch Kompetenzen daraus abgeleitet werden.

Nach diesem Konzept werden sog. Schlüsselkompetenzen integriert, also im Rahmen fachbezogener Module, und auch additiv, ohne konkreten Fachbezug, vermittelt. Additive Schlüsselkompetenzen können demzufolge von Modulen angeboten werden, die in einer Vielzahl von Studienprogrammen einsetzbar sind. Nach der zitierten Rahmenvorgabe der Universität Kassel ist auch das Maß solcher überfachlicher Kompetenzvermittlung festgelegt: *„In Bachelor-Studiengängen müssen für Schlüsselkompetenzen einschließlich fachübergrei-*

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte der Akkreditierungskriterien

fender Inhalte 10 bis 15 % der Credits des Gesamtcurriculums ausgewiesen werden. In Master-Studiengängen beträgt der Anteil 5 bis 10 %. Schlüsselkompetenzen insgesamt sollen zu 50 % additiv und zu 50 % integriert erworben werden.“ (Band II, S. 104).

Diese Art der Umsetzung überzeugte die Gutachtergruppe nicht vollständig, wobei die Tatsache, dass eine solche allgemeingültige Rahmenvorgabe geschaffen wurde, als positiv hervorgehoben werden soll. Zum einen bleibt es den Fächern überlassen, ob die Rahmenvorgabe dort tatsächlich umgesetzt wird, insbesondere hinsichtlich der „integrierten Schlüsselkompetenzen“. Zum anderen erscheint die pauschale Angabe von 10-15 % Schlüsselkompetenzen einschließlich fachübergreifender Inhalte eher gering.

Dies zeigte sich auch anhand der exemplarisch herangezogenen Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, dessen jüngste Überarbeitung aus dem Sommer 2014 bereits die neuen Rahmenvorgaben berücksichtigen soll. Der Anteil von additiv und integriert vermittelten Schlüsselkompetenzen ist dort letztlich nicht ersichtlich, zumal einige Schlüsselkompetenzen nur Bestandteil des Wahlpflichtbereichs sind. Hinzu kommt, dass die Modulbeschreibungen nicht zwischen Ziel und Inhalt des Moduls trennen und darüber hinaus bspw. gruppenbezogene Kommunikationsfähigkeiten auch zu Zielen solcher Module erklärt sind, die lediglich die Lehrform „Vorlesung“ und die Prüfungsform „Klausur“ vorsehen, welche für diesen Zweck wenig geeignet erscheinen.

Auch hinsichtlich der Flexibilität eines Studienkonzeptes sind Prüfkriterien für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie für Lehramtsstudiengänge (in einer Senatssitzung am 27.06.2012, vgl. Protokoll Anlage 14, Band II, S. 174) entwickelt worden. Der Umfang flexibler Elemente ist aber auch daraus nicht ersichtlich. Um dem dort postulierten Anspruch flexibler Studienkonzepte noch besser gerecht werden zu können, resultiert seitens der Gutachtergruppe die Empfehlung, eine allgemeine und verbindliche Regel zur Flexibilisierung der Studienkonzepte festzulegen, die sich auch auf den Umfang dieser flexiblen Studienelemente erstreckt und sie begrenzt. Werden sie in zukünftigen Programmakkreditierungen zusätzlich kenntlich gemacht, können diese Verfahren entlastet werden, weil sie von den Gutachtergruppen schnell erfasst werden können. Aus einer verbesserten Transparenz profitieren vor allem die Studierenden, an die sich diese Informationen im Schwerpunkt richten.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Maßnahmen und Dokumente zur zielgenauen Ausrichtung der Studiengangskonzepte als prinzipiell sehr gut geeignet. Eine konsolidierte Fassung aller mit diesem Themenkreis befassten Dokumente oder zumindest Anpassung der älteren Dokumente (Synchronisation) ist auch in diesem Zusammenhang empfehlenswert.

Bei der Begehung sind allerdings auch erhebliche Umsetzungsprobleme zur Sprache gekommen. Darum sollten die Ideen aus den angesprochenen Dokumenten auch gut in die Fakultäten kommuniziert, Vorteile erläutert und Kernelemente verbindlich festgeschrieben werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, aber auch für Studierende in besonderen Lebenssituationen enthält § 11 V, VI AB.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Die Studierbarkeit im Sinne des Akkreditierungskriteriums berücksichtigt zahlreiche Aspekte, die nur im Lichte des jeweiligen Studienprogramms bewertet werden können. Beispielsweise die vorausgesetzte Eingangsqualifikation und die Plausibilität der in ECTS-Punkten ausgedrückten Arbeitsbelastung. Auch die Eignung der Studienplangestaltung muss anhand der konkreten Programme geprüft und bewertet werden, insbesondere bei Teilstudiengängen (Major-/Minor-Modell) und interdisziplinären Studiengängen.

Allgemeingültige Aussagen können im Rahmen der Systembewertung zum reichhaltigen Beratungsangebot und zum Betreuungskonzept getroffen werden: Es ist sehr aussagekräftig beschrieben (Band I, S. 24-26) und erstreckt sich von der Allgemeinen Studienberatung über die Studienfachberatung, dezentral organisierte und deshalb nutzernahe Prüfungsbüros bzw. -sekretariate, einen Alumni-Service mit Datenbankeinsatz, über ein Frauen- und Gleichstellungsbüro, eine Beauftragte für Studium und Behinderung, bis hin zum Studentenwerk, dessen allgemeines Beratungsangebot das gesamte Spektrum von Sozialberatung und Psychosozialer Beratung bis zur Rechts- und Finanzierungsberatung abdeckt. Schließlich besteht ein International Office, das als zentrale Anlaufstelle für die administrative Betreuung von internationalen Austauschprogrammen verantwortlich ist. Die Universität Kassel ist darüber hinaus Mitglied bei „uni-assist“, einer Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen. Diese Beratungs- und Serviceangebote werden zukünftig auch räumlich zentral angeboten, denn für sie ist ein Dienstleistungszentrum im derzeit im Bau befindlichen „Campus Center“ vorgesehen. Der Bau wird im Jahre 2015 abgeschlossen sein.

Als externe Anbieter von Beratungsleistungen für Studierende sind das Hochschulteam der Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde der Stadt Kassel genannt.

Das fachliche und überfachliche Beratungsangebot kann danach auch losgelöst von einer Programmebene als vollständig bezeichnet werden.

Hinsichtlich einer belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation könnte ebenfalls programmübergreifend festgestellt werden, dass die Belastungen nicht überhand nehmen können, wenn eine entsprechende Begrenzung von Prüfungslast (wie oben bereits angesprochen) unter Berücksichtigung verpflichtender Studienleistungen vorgenommen würde. Dies ließe sich mit einer zentralen Regelung begrenzen, indem jeder Fachprüfungsordnung eine Höchstzahl zugebilligt würde. Die Feststellung, ob die Prüfungsbelastung programmspezifisch adäquat ist, bliebe aber auch in diesem Fall einer Bewertung auf Studiengangsebene vorbehalten. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Wiederholungsprüfung gleich im Anschluss durchgeführt wird oder womöglich bis zum nächsten Prüfungszeitraum desselben Moduls gewartet werden muss. Eine generelle Festlegung zum Zeitraum einer Wiederholungsprüfung ist nicht vorgesehen. Mit einer zentralen Prüfungsverwaltung kann zudem überblickt werden, wenn sich in bestimmten Zeiträumen Prüfungsereignisse stark häufen.

Ein Konzept zur Herstellung von Überschneidungsfreiheit oder wenigstens -armut ist ebenfalls nicht ersichtlich. Auch dieser Aspekt der Studierbarkeit könnte durch zentrale Regelung

wie ein Zeitfenstermodell (nach Prof. Kreuzer, Universität Hamburg) erfasst werden. Immerhin scheint es nach Auskunft der befragten Studierenden trotz der zahlreichen Kombinationsstudiengänge aus dem Studienangebot keine spezifischen Probleme mit Überschneidungen zu geben.

Schließlich empfiehlt die Gutachtergruppe eine Workloadüberprüfung auch innerhalb der Akkreditierungszeiträume. Diese soll auf Modulebene stattfinden, um einen Abgleich mit der jeweils zugeordneten Arbeitsbelastung vorzunehmen, die dort in ECTS-Punkten ausgedrückt ist. Die dafür vorgesehenen Erhebungsbögen (Anlagen 19, 20 und insbesondere 21, Band II, S. 198, 262, 264) sind hierfür gut geeignet.

Die Studienbedingungen werden durch adäquate Formulierung und Berücksichtigung der Zugangsbedingungen beeinflusst. Hierzu hat die Universität Kassel eigens eine Auswahlatzung erlassen (Anlage 4, Band II, S. 81). Sie regelt das Auswahlverfahren für die Auswahl bei zulassungsbeschränkten Studiengängen. Sie nennt Kriterien und ihre Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung.

„Eine Empfehlung zum Umgang mit Heterogenität in den Lernvoraussetzungen der Studierenden“ aus dem Sommer 2009 (Anlage 10, Band II, S. 133) enthält Erkenntnisse über den geeigneten Ressourceneinsatz, Maßnahmen und Möglichkeiten zu Verbesserungen der Studienbedingungen.

Dieser Themenkreis wird auch vom Beschluss zur „Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre“ aus dem Sommer 2013 (Anlage 11, Band II, S. 152) angesprochen.

Aus all diesen Dokumenten wird das Bestreben der Universität Kassel deutlich, möglichst gute Studienbedingungen herzustellen. Die formalen Regelsysteme sind in dieser Hinsicht sehr gut ausgebaut, denn sie erfassen viele Bedingungen der Studierbarkeit adäquat.

Als gesonderten Aspekt der Studierbarkeit führt Kriterium 2.4 die Belange von Studierenden mit Behinderungen auf. Neben den unter Kapitel 1.3 bereits angesprochenen Regelungen in den „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen“ hat die Universität im Dezember 2009 einen „Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ beschlossen (Anlage 12, Band II, S. 159). Die Belange Studierender mit Behinderungen werden demnach besonders gut berücksichtigt.

Im „Leitfaden zur Erstellung von Studiengangskonzepten“ (Anlage 15, Band II, S. 177) könnten die einzelnen Checkpunkte des Kriteriums 2.4 ebenso explizit berücksichtigt werden, wie sie beinahe vollständig in Anlage 14, den „Prüfkriterien für Fachprüfungsordnungen“, enthalten sind.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Ob Prüfungen der Feststellung dienen, dass die (auf Modulebene) formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden – also wissens- und kompetenzorientiert eingesetzt werden –, kann

wiederum nur auf Programmebene abschließend beurteilt werden.

Das System stellt in den prüfungsbezogenen Regelungen (§ 6, 11 ff.) erkennbar den Bezug zwischen Modul und Prüfung her. Darin kommt der im Kapitel 1.2 angesprochene enge Bezug zwischen Modularisierung und Prüfungssystem angemessen zum Ausdruck, denn nach Anwendung der Regeln kann jedes Modul als ein Prüfungsgebiet dargestellt werden.

In exemplarisch eingesehenen Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungen sind jedoch oft mehrere Prüfungsformen vorgesehen. Zur engen Kompetenzorientierung des Prüfungssystems können die didaktischen Einsatzmöglichkeiten bestimmter Prüfungsformen in der Prüfungsordnung beschrieben werden. Zur Sicherung guter Studierbarkeit sollte durch Ergänzung einer zentralen, verbindlichen Regel sichergestellt werden, dass spätestens zum Beginn einer Veranstaltung die tatsächlich eingesetzte Prüfungsform festgelegt ist und diese Festlegung öffentlich verkündet ist.

Dass jede Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wird, ist im „Ablaufplan für das Genehmigungsverfahren einer Prüfungsordnung/Änderungsordnung“ (Anlage 16, Band II, S. 181) berücksichtigt.

Formal betrachtet liegen also auch hinsichtlich dieses Kriteriums viele Voraussetzungen vor, ein akkreditierungskonformes Prüfungssystem bestätigen zu können.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Obwohl im Antragstext einige Kooperationen aufgeführt sind, kann eine Bewertung der Studiengangsbezogenen Kooperationen nicht vorgenommen werden. Hierzu fehlen die Kooperationsverträge oder andere Regelungen über den Abschluss solcher Vereinbarungen. Zudem muss auch hier stets der Kontext des jeweiligen Studienprogramms berücksichtigt werden, sodass sich eine abschließende abstrakte Bewertung verbietet.

Bei den Erläuterungen der Kooperationen spricht die Universität auch ihr Weiterbildungsangebot und ihr Programmangebot zum Studium im Praxisverbund an. In keinem Fall soll dabei die Durchführung von Teilen des Studiums an andere Institutionen übertragen sein. Dieser Darstellung kann hinsichtlich der Studiengänge im Praxisverbund gefolgt werden, denn es handelt sich hier lediglich um Studiengänge, die parallel zu einer Ausbildung absolviert werden, ohne dass die Ausbildungspraxis durch Vergabe von Leistungspunkten zum Teil des Studiums gemacht wird. Anders verhält es sich allerdings bei der Management School der Universität Kassel: Sie ist eine rechtlich selbständige GmbH und stellt eine andere Rechtsperson als die Universität selbst dar, die nur 52 % der Anteile hält. Folglich muss ein Kooperationsvertrag die Rechte und Pflichten zur Ausgestaltung des Studienangebots regeln.

Auf das Weiterbildungsangebot sollen sich die Ausführungen dieser Systembewertung unter anderem wegen des Fehlens dieser Kooperationsvereinbarung nicht erstrecken. Hierfür sieht die Gutachtergruppe auch noch einen anderen Grund als entscheidend an: Die Bedingungen eines Weiterbildungsstudiums können fachspezifisch noch viel stärker voneinander abwei-

chen als dies bei dem üblichen Vollzeit-Präsenzstudienangebot einer etablierten Universität der Fall ist. Die Erfüllung der Akkreditierungskriterien für dieses Studienangebot mit besonderem Profilanspruch zu prüfen, muss deshalb ebenso wie die von der Universität ausdrücklich ausgenommenen Lehramtsstudiengänge und künstlerischen Studiengänge der teilautonomen Kunsthochschule vollständig den Programmakkreditierungen vorbehalten bleiben.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Generelle Ausstattungsmerkmale der Universität sind facettenreich und genau beschrieben. Sowohl die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung ist anhand des nachgereichten Entwicklungsplans für die Jahre 2010-2014 sichtbar geworden. Der Antragstext enthält weitere Informationen zur Bibliotheksausstattung, der Informationsversorgung generell und zur Informationskompetenz (Band I, S. 31-32). Auch die IT-Ausstattung ist anhand von Kennzahlen über die zur Verfügung stehenden Ressourcen dargestellt (Band I, S. 31). Schließlich sind Maßnahmen der Personalentwicklung erwähnt. Neben dem Servicecenter Lehre steht eine Zentrale Lehrförderung (ZLF) zur Verfügung.

Auf dieser Basis kann festgestellt werden, dass die Universität über eine generell gute Ausstattung verfügt, die eine adäquate Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge plausibel erscheinen lässt.

Bestehende Raumpengpässe werden durch die neu errichteten Gebäude beseitigt, die zurzeit im Areal errichtet werden, das nördlich am aktuellen Campus angrenzt. Diese Neubauten führen auch zur Konzentration der Funktionseinheiten an einem Ort. Werden die Wege kürzer, verbessern sich tendenziell die Bedingungen sowohl fürs Personal als auch für die Studierenden.

Gleichwohl müssen gerade die Ausstattungsmerkmale auf der Ebene des jeweiligen Studienprogramms bewertet werden. Nur dort kann durch fachaffine Gutachtergruppen der Bedarf für einen Studiengang realistisch eingeschätzt werden und bspw. geprüft werden, ob der Anteil professoraler Lehre programmbezogen sichergestellt ist.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Die Informationen zu den Studienprogrammen, ihren Zugangsvoraussetzungen, ihrem jeweiligen Verlauf und den Prüfungsanforderungen sind anhand der Allgemeinen Bestimmungen und einiger exemplarisch ausgewählter, jüngst verabschiedeter Fachprüfungsordnungen und den weiteren Verfahrensdokumenten geprüft worden.

Die Dokumente enthalten aussagekräftige Beschreibungen und geeignete Festlegungen zu allen wesentlichen Elementen eines akademischen Studiums. Auch Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sowie in besonderen Lebenslagen sind, wie bereits angemerkt, enthalten. Sie genügen allen Anforderungen, die daran zu stellen sind.

Die Regelungen zu allen Studienprogrammen sind auch über die gut gegliederte Webseite der Universität Kassel abrufbar, die Ordnungen stehen zum Download zur Verfügung. Die Erfüllung dieses Kriteriums kann daher auch im Rahmen der Systembewertung bestätigt werden.

Potential zur Verbesserung der Transparenz besteht, wenn Modulbeschreibungen in einer weniger umfangreichen Version zum Gegenstand der Veröffentlichung in jeder Prüfungsordnung und darüber hinaus in einer vollständigen und aussagekräftigen Version zum Einsatz „im Tagesgeschäft“ entwickelt würde. Wenn dafür Sorge getragen wird, dass die Version außerhalb der Prüfungsordnung stets alle Informationen der verbindlichen Version enthält und zwischen beiden keine Widersprüche entstehen, ist dem Bedürfnis einer verbindlichen Regelung durch Veröffentlichung in der Fachprüfungsordnung und dem Bedürfnis an aussagekräftigen Beschreibungen der Modulziele, -inhalte, aktueller Literaturangaben usw. gleichermaßen Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise empfiehlt die Gutachtergruppe.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Die Hochschule muss Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der Arbeitsbelastungen, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs heranziehen, um auch auf dieser Basis die Konzeption ihres jeweiligen Programms zu bestätigen oder angemessene Änderungen vorzunehmen. Nach den landesspezifischen Vorgaben ist bei Reakkreditierungen sogar der Schwerpunkt auf die Begutachtung vorgenommener struktureller und inhaltlicher Änderungen zu richten.

Hierfür empfiehlt die Gutachtergruppe, bei zukünftigen Akkreditierungsverfahren zu verdeutlichen, wie die Ergebnisse auf Ebene des jeweiligen Studienprogramms genutzt werden. Argumentative Grundlage sind dabei die Ergebnisse der Erhebungen selbst, die ebenfalls zur Verfügung gestellt werden sollten, beispielsweise die im Text erwähnten Lehrberichte bzw. akkumulierte Auswertungen.

Die bestehenden Dokumente, die sich mit der Qualitätssicherung der Studienkonzepte befassen, erscheinen mittlerweile nicht mehr aktuell, vor allem sind sie nicht aufeinander synchronisiert. Um aus den bestehenden Insellösungen ein tragfähiges Gesamtkonzept zu erstellen, empfiehlt die Gutachtergruppe die Aktualisierung und Zusammenfassung in einem zentralen, verbindlichen Regelwerk.

Eine Evaluationsordnung wird derzeit erstellt. Abläufe, Zuständigkeiten und Veröffentlichungen der längst etablierten Lehrveranstaltungsevaluationen und Modulevaluationen werden dann einheitlich geregelt und zentral dokumentiert sein. Zahlreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen flankieren diese Maßnahmen in allen erforderlichen Ebenen, sodass ein stark ausgeprägtes Qualitätssicherungssystem bestätigt werden kann: Hochschulweite Befragungen, Absolventenbefragungen mit Verbleibstudien, leitfadengestützte Interviews zur ergänzenden Evaluation, ein „International Student Barometer“ und die zugehörige wissenschaftlich ausgerichtete Datenauswertung werden seit vielen Jahren durchgeführt. Neben den internen Maßnahmen, zu denen auch die Lehr- und Studienberichte gehören, unterzieht sich

die Universität auch externen Evaluationsverfahren, die im Antrag (Band I, S. 41) aufgelistet und erläutert sind.

Deshalb sollte es keine Schwierigkeiten bereiten, die Auswirkungen dieser Erhebungen auf die Weiterentwicklung jedes einzelnen Studienprogramms darzustellen und den Gutachtergruppen in Programmakkreditierungen nahezubringen. Ein gut funktionierendes System zeigt sich dann darin, beispielsweise plausible Erklärungen für den Anstieg der Studiendauer zu finden oder den Studienerfolg mit den programmspezifischen Zielsetzungen abzugleichen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Zu den Studiengängen mit besonderem Profilanspruch zählen duale Studiengänge, Weiterbildungsstudiengänge, Fern- und E-Learning-Studiengänge, Intensiv- und Teilzeitstudiengänge sowie Studiengänge der Lehrerbildung.

Um sie einer Systembewertung zu unterziehen zu können, müssten zumindest „allgemeine Regeln für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ existieren, wobei für die jeweilige Fallgruppe des besonderen Profilanspruchs abstrakt-generelle Regeln verfasst sein müssten.

Nach Ausführung der Universität sollen Lehramtsstudiengänge nicht zum Gegenstand dieser Bewertung gemacht werden. Nach (im Kapitel 1.6 angesprochener) Ansicht der Gutachtergruppe können zudem die Weiterbildungsangebote der Universität bzw. der Unikims („Management School der Universität Kassel“) nicht im Rahmen dieser Systembewertung betrachtet werden. Die Formulierung des Kriteriums 2.10 bezieht sich sehr eng auf die Anforderungen des jeweiligen Studienkonzepts, was sie einer generellen Betrachtung entzieht.

In diesem Zusammenhang können jedoch die englischsprachigen „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen“ erwähnt werden, die als Anlage 2 (Band II, S. 55) zur Verfügung stehen. Außerdem stellt das „Konzept zum Qualitätsmanagement der berufs begleitenden Bildung“ (Anlage 12, Band II, S. 162) ein Gestaltungselement für Studienprogramme mit besonderem Profilanspruch dar. Die Existenz dieser beiden Dokumente markiert eine nachhaltige Ausrichtung des universitären Studienangebots mit „besonderem Profilanspruch“.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Die Ausprägung dieses Kriteriums muss ausdrücklich auf der Ebene des Studiengangs geprüft werden. Deshalb kann die Systembewertung auch in diesem Zusammenhang keine abschließende Bewertung vornehmen.

Feststellen lässt sich jedoch, dass die Universität zahlreiche Maßnahmen zur Herstellung

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte der Akkreditierungskriterien

von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ergriffen hat. Dabei sind die Einrichtung einer Gleichstellungsbeauftragten und einer Beauftragten für Studium und Behinderung nur die besonders augenfälligen und durchaus üblichen Schritte. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, die Stelle der Beauftragten für Studium und Behinderung nicht über temporäre Mittel zu finanzieren, sondern zu verstetigen. Die Aufgabe, bspw. Unterstützung bei der Wahl angemessener und geeigneter Prüfungsformen zu geben, soll auch zukünftig von fachkundiger Stelle erfüllt werden können.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Universität Ideen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf vielen Ebenen darstellt (Band I, S. 44-45). Es kommen dezentrale Konzepte und fachbezogene Instrumente zum Einsatz. Dies findet seinen Niederschlag nicht nur in den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen“ (§ 11 AB), sondern wird bspw. auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen erwähnt (§ 6 XIII AB). Der (in einer Nachreichung übermittelte) Entwicklungsplan widmet der Geschlechtergerechtigkeit ein eigenes Kapitel. Es bezieht sich nicht nur auf die Ausgestaltung des Studiums, sondern nimmt auch die Personalstruktur der Universitätsangestellten in den Blick. Aspekte von Gleichstellung finden sich darüber hinaus in den fächerübergreifenden Teilprojekten „self-made-students“, der Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Heterogenität“ oder dem „Kompetenzbereich Deutsche Sprache: Profildefinition – Diagnose - Fördermaßnahmen“ im Fachgebiet „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“, dem Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ usw.

Gerade die vielschichtigen Elemente im Zusammenhang mit Gleichstellung/Chancengleichheit verdeutlichen, dass die Universität von diesen Gedanken durchdrungen ist und sie in der Praxis lebt. So verwunderte es nicht, dass die Universität prompt eine plausible Erklärung dafür nannte, warum der Anteil von Frauen unter der Studierenden im Lauf der letzten Jahre insgesamt gesunken ist, die Konzepte und Aktivitäten also scheinbar wirkungslos waren. Dies liegt am stark überproportionalen Anstieg der Anzahl Studierender in sog. MINT-Fächern, bei denen bundesweit eine starke Ungleichverteilung zuungunsten weiblicher Studierender festgestellt werden muss. Das Beispiel verdeutlicht den gegenseitigen Einfluss verschiedener Maßnahmen und die Grenzen der Einflussmöglichkeiten einer Universität.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

Der Präsident

Universität Kassel · D-34109 Kassel

An die
Zentrale Evaluations- u. Akkreditierungs-
agentur Hannover (ZEvA)
Herrn Claus
Lillienthalstraße 1
30179 Hannover

Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassel

boemans@uni-kassel.de
fon +49-561 804-18 64
fax +49-561 804-31 96

Bearbeitung
Frau Boemans/ Herr Dr. Buch
az II D 4- 5.02.03.12
27.11.2014

Az 1431-1-1

Stellungnahme zum Gutachterbericht - Verfahren der Systembewertung der Universität Kassel

Sehr geehrter Herr Claus,

mit E-Mail vom 25.11.14 wurde der Universität Kassel der Bericht der Gutachter zum Systembewertungsverfahren zugestellt. Für die differenzierte Auseinandersetzung mit den eingereichten Unterlagen sowie die intensiven Gespräche bei der Vor-Ort-Begutachtung und die abschließende Berichtserstellung bedanke ich mich bei der Gutachterin und den Gutachtern sowie auch bei Ihnen als betreuendem Referenten der ZEvA nochmals ausdrücklich.

Der offenkundig auch aus Sicht der ZEvA durchaus ‚pilothafte‘ Prozess einer solchen Systembewertung erscheint aus der Sicht der Universität Kassel nach Durchlauf des Begutachtungsverfahrens in seiner Zielsetzung, die Entlastung der Programmakkreditierungsverfahren zu erreichen, weiterhin sehr vielversprechend. Bei einer entsprechend klaren Fassung des Beschlusses der SAK und der Unterstützung der ZEvA für die Kommunikation der Verfahrensergebnisse an die Gutachterinnen und Gutachter in künftigen Programmakkreditierungsverfahren - gewünscht auch für solche anderer Agenturen - könnte hierdurch die angestrebte Konzentration auf die Spezifika der einzelnen Programme erreicht werden. Zugleich könnten Redundanzen vermieden, sowie die Konsistenz fachunabhängiger Verfahrensbestandteile verbessert werden. Im Zweifelsfall dürfte hier eine möglichst klare Differenzierung übergreifender und auf programmebezogener Ebene liegender Verpflichtungen im Sinne der akkreditierungsrelevanten Kriterien hilfreich sein.

In diesem Sinne möchte ich einige Bewertungen hervorheben, die aus Sicht der Universität Kassel als besonders wichtig wahrgenommen werden. Im Sinne der Verfahrensziele wäre es hilfreich, wenn sich insbesondere diese Aspekte in einem entsprechend ‚zitierfähigen‘ Beschluss wiederfinden würden, um eine entsprechende Kommunikation im Sinne von S. II-1 des Gutachterberichts zu unterstützen, auch wenn eine formale Bindungswirkung nicht erreichbar ist:

- Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen in allen Punkten den einschlägigen Vorgaben, etwa auch, was die Vorgaben zur Anerkennung anderenorts erbrachter Studienleistungen und die Gewährleistung eines adäquaten Nachteilsausgleichs und die Belange von Studierenden mit Behinderungen betrifft (Gutachterbericht S. II-4, 6 u. 11).

Gleitende Arbeitszeit - Kernzeit
Mo - Do 9-12 und 13-15.30, Fr 8.30-12 Uhr

fon 0049-561-804-0
www.uni-kassel.de

- Insgesamt werden die Regelsysteme als „sehr gut ausgebaut“ gekennzeichnet, um eine angemessene Studierbarkeit sicherzustellen. Auch wenn ein Zeitleistenmodell zur Überschneidungsfreiheit (bislang) nicht besteht, wurden praktische Probleme hiermit nicht erkennbar (Gutachterbericht S. II-9).
- Der Organisationsgrad im Sinne guter Studienqualität und die Struktur der Governance für die Konzeption der Studienprogramme werden als leistungsfähig gekennzeichnet (Gutachterbericht S. II-3 u. 5).
- Die Sicherstellung der Ausstattungen sowie das hierfür maßgebliche Steuerungssystem und die fachlichen und überfachlichen Strukturen der Beratungs- und Betreuungsangebote werden als Garanten angemessener Rahmenbedingungen für die Durchführung der Studienprogramme angesehen. – Selbstverständlich sind und bleiben die fachlichen Ausstattungen jeweils programmbezogen darzulegen (Gutachterbericht S. II-11 u. 8).
- Das Prüfungssystem ist formal „akkreditierungskonform“ (Gutachterbericht S. II-10).
- Die Aktivitäten der Hochschule für Geschlechter- und Chancengerechtigkeit werden anerkannt und als „gelebte“ Praxis wahrgenommen (Gutachterbericht S. II-14).
- Das übergreifende Qualitätssicherungssystem der Universität Kassel wird als „stark ausgeprägt“ charakterisiert und berücksichtigt dem Gutachterbericht zufolge „alle erforderlichen Ebenen“. Auch das Modell der Workloadevaluation ist demzufolge sachgerecht. Desiderate werden in der Gewährleistung der konsequenten Einbeziehung in die einzelnen Verfahren der Programmüberarbeitung und -akkreditierung gesehen (Gutachterbericht S. II-12 f.).
- Die Transparenz der studienrelevanten Dokumente wird als vollumfänglich gewährleistet angesehen. Die angeregte differenzierte Fassung der Modulbeschreibungen existiert bereits, kann allerdings noch einmal weitergehend geregelt werden (s.u.). Mit der für 2016 projektierten Einführung einer Moduldatenbank wird sich die Transparenz hier noch einmal deutlich erhöhen (Gutachterbericht S. II-11 f.).

Über die eigentlich beabsichtigte Verwertbarkeit in den Programmakkreditierungsverfahren hinaus gaben die Gespräche und gibt der Gutachterbericht einige sehr wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung von Prozessen und Dokumenten, die wir intern beraten und weiter verfolgen werden. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Eine zeitnahe Überarbeitung des in seiner hohen Bedeutung m. E. angemessen eingeschätzten Leitfadens für das sog. Studiengangskonzept (vgl. Anlagenband Nr. 15) im Hinblick auf die im Gutachterbericht genannten Akkreditierungskriterien und die Einbeziehung der Instrumente der Qualitätssicherung in Studiengangsentwicklung und Reakkreditierung (vgl. Gutachterbericht S. II-3 f. u. II-13).
- Die Synchronisation der verschiedenen relevanten Dokumente (Leitfaden Studiengangskonzept, Kriterienkatalog Guter Bachelorstudiengang, Prüfkriterien der Kommission Studium und Lehre, Allgemeine Bestimmungen) wird stattfinden, deren Verknüpfung in einer Handreichung ist beabsichtigt (vgl. Gutachterbericht S. II-4 u. II-12).
- Bei einer nächsten Überarbeitung der Allgemeinen Bestimmungen voraussichtlich im Sommer 2015 (vgl. Anlagenband Nr. 1) werden der Studien- und Prüfungsplan und auch die vollständige Fassungen der Modulbeschreibung lt. KMK als ‚verbindliche Schablone‘ eingeführt werden. Auch die weiteren Empfehlungen werden in der Befassung mit der nächsten Änderung umgesetzt werden (insbesondere Festlegung der Prüfungsform, Katalog der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformate, Gewährleistung der stärkeren Erkennbarkeit der Flexibilisierung im Studienverlauf). Die angeregte Festsetzung einer Höchstzahl von Prüfungen ergibt sich bereits implizit durch die Mindest-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

3

größe von 5 Credits pro Modul in den Allgemeinen Bestimmungen (§6) und den Prüfkriterien (vgl. Anlagenband Nr. 14), da pro Semester nicht mehr als fünf Prüfungen vorgesehen werden sollen (vgl. Gutachterbericht S. II-5 f., 8, 10).

- Die Einführung von Learning Agreements ist bereits jetzt ein Schwerpunkt im Bereich der Förderung internationaler Mobilität durch Absicherung der Anerkennungspraxis. Der Gedanke einer hochschulweit transparenten Entscheidungssammlung wird geprüft und soll nach Möglichkeit realisiert werden (vgl. Gutachterbericht S. II-6)

Abschließend möchte ich auf wenige sachliche Korrekturbedarfe hinweisen, die sich m. E. im Hinblick auf den Gutachterbericht ergeben:

- Eingedenk der in diesem Punkt intensiven Diskussion mit der Gutachtergruppe möchte ich nochmals unterstreichen, dass es aus Sicht der Universität Kassel keinen Anlass dafür gibt, die weiterbildenden Studiengänge aus dem Verfahren und von seinen Wirkungen auszunehmen. Es scheint hier ein Missverständnis hinsichtlich der Rollenverteilung zwischen der Universität und ihren Fachbereichen (nicht: „Fakultäten“) einerseits und der UNIKIMS als privatrechtlicher Plattform andererseits vorzuliegen. – Ich möchte hier noch einmal akzentuieren, dass letztere lediglich spezifische Service- und Beratungsfunktionen wahrnimmt und das „unternehmerische Risiko“ in Hessen kostendeckend anbietender Weiterbildungsstudiengänge trägt. Die volle akademische Verantwortung liegt unmittelbar bei der Hochschule (vgl. Gutachterbericht S. II-10).
- Im Hinblick auf die angesprochene Konzeption des Bereichs Schlüsselkompetenzen möchte ich darauf hinweisen, dass die betreffenden Rahmenregelungen (vgl. Anlagenband Nr. 5) weit mehr umfassen, als eine lediglich quantitative Vorgabe (10 bis 15 v. H. der Credits). Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass das im Gutachterbericht gewählte und kritisierte Beispiel des Studiengangs Wirtschaftspädagogik insofern wenig glücklich erscheint, als es sich hierbei um einen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education handelt, der sich vorrangig an den Maßstäben der Lehrerbildung orientiert und eine andere Professionalisierung anstrebt (vgl. Gutachterbericht S. II-7).
- Die Funktion der/des Beauftragten für Studium und Behinderung existiert nicht lediglich temporär, sondern dauerhaft (vgl. Gutachterbericht S. II-14). Die Funktionsweise eines entsprechenden auch administrativen Arbeitsbereichs wurde zur Stärkung der Nachhaltigkeit aktuell geändert und die Sicherstellung eher operativer Funktionen im Rahmen der Abteilung Studium und Lehre erhöht.
- Die Gesprächsteilnehmer seitens der Präsidiilverwaltung waren die Abteilungsleiterin sowie Fachverantwortliche aus der Abteilung Studium und Lehre – Qualitätssicherung und Akkreditierung, Beschwerdestelle, Allgemeine Studienberatung –, sowie der stellv. Leiter der Abteilung für Entwicklungsplanung (vgl. Gutachterbericht S. II-2).

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich nochmals. Für Rückfragen stehen Frau Boemans, Herr Dr. Buch und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Professor Dr. Andreas Hänlein

- Vizepräsident -